

3. wenn ein Warenlager unterhalten wird, in welchem Waren aufbewahrt werden, die unter Verletzung der für den Transport geltenden Bestimmungen befördert wurden oder befördert werden sollten;
4. wenn Warenbegleitscheine gefälscht oder verfälscht worden sind;
5. wenn Warenbegleitscheine mißbräuchlich benutzt werden, um einen unerlaubten Transport zu ermöglichen;
6. wenn die Tat gewerbsmäßig begangen wird;
7. wenn die unerlaubten Transporte Geld, Wertpapiere, Edelsteine, Schmucksachen, Kunstgegenstände oder solche Sachen betreffen, die vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs in einer besonderen Liste unter Hinweis auf dieses Gesetz ausgeführt worden sind.

§ 8

Das Gesetz tritt am 22. April 1950 in Kraft.

Aus: Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels.
(GBl. der DDR 1950, S. 327).

DOKUMENT NR. 151

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg
Hauptabteilung Justiz
GZ. R III/4033a — 1233/51.

Potsdam, den 14. September 1951
Friedrich-Engels-Straße 2, Zi. 126
Tel.: 4305, App. 26.
Rundverfügung Nr. 281/51

An
den Oberlandesgerichtspräsidenten
den Generalstaatsanwalt
die Landgerichtspräsidenten
die Oberstaatsanwälte bei den Bezirken
die aufsichtsführenden Richter bei den Amtsgerichten
die Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Amtsgerichten
die Leiter der besonderen Justizhaftanstalten
die Vorsteher der Justizhaftanstalten.
Betr.: Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Handels.
Nachstehende auszugsweise Abschrift einer gemeinsamen Rundverfügung des Ministers der Justiz und des Generalstaatsanwalts der DDR vom 15. 8. 1951 übersende ich zur Kenntnisnahme und genauesten Beachtung.

gez. Utech
Hauptabteilungsleiter

Beglaubigt:

Justizangestellte.

L. S.
Deutsche Demokratische Republik
Ministerium der Justiz
Der Minister

4070/11 — II — 2285/51
R. V. Nr. 115/51

Der Generalstaatsanwalt

der
Deutschen Demokratischen Republik
I/2 — 7000 — 6/51

Gemeinsame Rundverfügung

Durch § 1 der Verordnung wird der Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels ausgedehnt.

Das Gesetz gilt jetzt für den gesamten Warenverkehr zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einerseits und Westdeutschland, dem Westsektor und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin andererseits.

§ 2 der Verordnung bezweckt eine schnellere und wirksamere Bekämpfung der Verstöße gegen die Bestimmungen zum Schutze des innerdeutschen Handels und Zahlungsverkehrs. Nach Abs. 1 wird die Staatsanwaltschaft wie bisher auf Verlangen des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs oder der Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung tätig; sie kann jetzt aber auch unmittelbar die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen einleiten, ohne von der Stellung eines Antrages abhängig zu sein. Abs. 2 schafft die Möglichkeit der Bestrafung geringfügiger Verstöße durch die Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung auf Grund der Wirtschaftsstrafverordnung.

Im Interesse der weiteren Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung ist es erforderlich, Verstöße gegen die zum Schutze des innerdeutschen Handels und Zahlungsverkehrs erlassenen Gesetze und Verordnungen streng zu bestrafen. Die Staatsanwaltschaft hat darüber zu entscheiden, ob eine gerichtliche Strafverfolgung erforderlich ist. In allen Fällen, in denen es sich nicht um wirklich geringfügige Verstöße handelt und in denen deshalb die Sache nicht von den Polizeiorganen an die zuständige Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung abgegeben ist oder von der Staatsanwaltschaft dorthin abgegeben wird, ist die gerichtliche Strafverfolgung einzuleiten. Hierbei hat die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Schwere und der Bedeutung der Tat zu prüfen, ob die Anklage nach dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels, nach der Wirtschaftsstrafverordnung, nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist. Es ist zu beachten, daß das Strafverfahren bei den Justizbehörden und das Einziehungs- und Ordnungsstrafverfahren beim Amt für Kontrolle des Warenverkehrs unabhängig voneinander durchgeführt werden. Die Einziehung der entgegengenommenen Bestimmungen zum Schutze des innerdeutschen Handels beförderten Waren und der dabei benutzten Transportmittel ist ausschließlich Sache des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs; die Gerichte sind hierzu nicht befugt. Sie haben aber in den Fällen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels das Vermögen des Täters einzuziehen. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe steht der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens wegen derselben Zuwiderhandlung nicht entgegen.

Um einen geordneten Verlauf des Strafverfahrens bei den Justizbehörden und des Einziehungs- und Ordnungsstrafverfahrens beim Amt für Kontrolle des Warenverkehrs zu gewährleisten, wird die Volkspolizei bei der Feststellung der Straftat (Ergreifung des Täters, Sicher-

stellung der Waren) neben der Kriminalanzeige ein Sicherstellungsprotokoll in vierfacher Ausführung anfertigen. Hiervon wird eine Durchschrift dem Amt für Kontrolle des Warenverkehrs zugeleitet und bildet die Grundlage für das Einziehungsverfahren. Eine weitere Durchschrift wird dem Vorgang beigelegt. Ist die gerichtliche Strafverfolgung eingeleitet worden, so ist dem Amt für Kontrolle des Warenverkehrs durch die Staatsanwaltschaft eine Abschrift der Anklageschrift und auf Verlangen des Amtes eine Abschrift des Urteils für das Einziehungsverfahren zu übersenden.

Die Strafverfahren sollen in der Regel in dem für den Wohnsitz des Täters zuständigen Bezirk durchgeführt werden, soweit nicht der Schwerpunkt der Tat an einem anderen Ort liegt. Die Organe der Volkspolizei haben die Aufgabe, den Vorgang an die hiernach zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben und den Täter dorthin zu überführen.
gez. Fechner. gez. Dr. Melzheimer.

Urteil gegen Wolf u. a.

DOKUMENT NR. 152

8 KLS. 70/51

Abwesenheits-Urteil
Im Namen des Volkes!
In der Strafsache

gegen

- 1.) die Schneiderin Otilie Wolf, geb. am 19. 4. 04 in Königswert CSR, wohnhaft in Birkenwerder, Karl-Marx-Str. 91, DR., gesch., keine Kinder, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts,
- 2.) den Bügler Kurt Wolf, geb. am 24. 3. 25 in Marienbad/Krs. Eger, CSR, wohnhaft in Berlin N. 113, Wichert-Str. 8, DR., verh., 1 Kind, nicht vorbestraft, z. Zt. in Untersuchungshaft im Ger.Gef. Oranienburg,
- 3.) den Fuhrunternehmer Herbert Henning, geb. am 21. 10. 20 in Berlin, wohnhaft in Birkenwerder, Bergfelder-Str. 31, ledig, keine Kinder, vorbestraft, z. Zt. in Untersuchungshaft im Ger.Gef. Potsdam,

wegen

Verbrechens gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels wurde in der öffentlichen Sitzung der Großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam am 10. Mai 1951 ... für Recht erkannt:

Die Angeklagte Otilie Wolf wird wegen Verbrechens gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels § 2 Abs. 1 und 2 Ziff. 2 und 7 zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren und Vermögensinziehung verurteilt.

Die Angeklagten Kurt Wolf und Herbert Henning werden freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens fallen — soweit Verurteilung erfolgt — der Angeklagten, soweit Freispruch erfolgte, der Landeskasse zur Last.